



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Anfrage nach § 27 BezVG öffentlich CDU-Bezirksfraktion	Drucksachen-Nr.: 20-1154
	Datum: 25.03.2015 Aktenzeichen:

Beratungsfolge	
Gremium	Datum

Einbahnstraßenregelung Erikastraße/Lokstedter Weg II - mit welchen Auswirkungen?
Anfrage gemäß § 27 BezVG

Sachverhalt:

Vor knapp 2 Jahren hatte die Straßenverkehrsbehörde eine neue Einbahnstraßenregelung in einem Teilstück der Erikastraße östlich der Einmündung Lokstedter Weg umgesetzt.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage („KA“) (Drs. XX-3252/13) des BAbg. Ekkehart Wersich vom 09.09.2013, war die Maßnahme mit einer „Unfallhäufung“ (Einmündung Lokstedter Weg) begründet worden.

In der Antwort auf eine weitere Kleine Anfrage (Drs. XX-4172 vom 7.4.2014) hat die Verkehrsdirektion in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Polizeikommissariat (PK 23) zu einer Reihe von Fragen Stellung bezogen.

Zu den damaligen Informationen und Einschätzungen wie auch zur aktuellen Situation fragen wir den Senat:

- 1) Unfallhäufungsstelle
Die Straßenverkehrsbehörde hatte in ihrer Antwort insgesamt 6 Fälle von Verkehrsunfällen mit Personenschaden aus den Jahren 2009 und 2011 aufgelistet (1 Schwerverletzter, 5 Leichtverletzte).
 - a) welche gfs. weiteren Unfälle mit Personenschäden haben sich in den weiteren Jahren bis zur Einführung der Einbahnstraße ereignet (bitte wie in der Antwort auf die KA vom 7.4.14 auflisten)?

Die Verkehrsdirektion beantwortet in Absprache mit den zuständigen Dienststellen die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1a:

Die Einrichtung der Einbahnstraßenregelung wurde am 18.06.2013 umgesetzt. Es wurden im abgefragten Zeitraum 01.01.2012 - 18.06.2013 insgesamt 2 Verkehrsunfälle registriert. In beiden Fällen waren jeweils ein verbotswidrig den linken Radweg benutzender Radfahrer beteiligt, s. Tabelle.

Nr.	Datum	verursachendes FZ	gegen	leicht verletzt	Sachschaden	Ursache
2	05.03.2012	PKW aus Erikastraße	Radfahrer	X	X	Vorfahrt
3	24.10.2012	PKW aus Erikastraße	Radfahrer		X	Vorfahrt

- b) welche Unfälle hat es seit Einführung der Einbahnstraße gegeben (bitte detailliert auführen)?

Zu Frage 1b:

Nach Einrichtung der Einbahnstraßenregelung in der Erikastraße wurden bisher keine weiteren Verkehrsunfälle polizeilich registriert.

- c) welches Ergebnis hatten die Kontrollen zur Einhaltung der neuen Straßenführung und wann wurden sie jeweils durch wen mit welchem Ergebnis durchgeführt?

Zu Frage 1c:

Das Polizeikommissariat (PK) 23 führte in der Vergangenheit Überwachungsmaßnahmen bezüglich der Einhaltung der neuen Einbahnstraßenregelung im Rahmen der Zielsetzung und der personellen Ressourcen durch. Eine entsprechende Statistik wurde durch das PK 23 nicht geführt. Aktuell wurde am 27.03.2015 in den Morgenstunden eine Überwachungsmaßnahme durchgeführt. Hierbei wurden keine Verstöße festgestellt.

- 2) Gefahr für Fußgänger durch Rückstau Eppendorfer Landstraße / Meenkwiase
Durch den Rückstau weit hinter die Einmündung Salomon-Heine-Weg - verstärkt durch Umwegfahrten der Anlieger Erikastraße – kommt es an der Lichtzeichenanlage für Fußgänger vor dem Lokal „Alte Mühle“ zu gewissen Tageszeiten zumindest zu beinahe Unfällen. Das „Fußgänger-grün“ ist für Fahrzeugführer Richtung Lokstedter Weg nicht einsehbar.

Zu Frage 2:

Die Verkehrsunfalllage hat sich nicht verändert und ist weiterhin völlig unauffällig. Eine Abfrage für den Zeitraum 2012 – 2014 ergab einen registrierten Verkehrsunfall auf der Radfahrerfurt der Lichtsignalanlage Salomon-Heine-Weg (kurz vor der Einmündung zur Eppendorfer Landstraße) zwischen zwei sich entgegengerichteten Fahrradfahrern.

Nach Erkenntnissen des PK 23 sind temporäre Rückstaus vor der Lichtzeichenanlage Lokstedter Weg/Eppendorfer Landstraße in den Morgenstunden festzustellen. Ein Rückstau, der bis zur Einmündung Salomon-Heine-Weg/Meenkwiase zurückreicht, kommt selten vor. Die Einbahnstraßenregelung (Erikastraße) ist nach Ansicht der Polizei nicht ursächlich für diese Rückstaus.

Dem PK 23 sind keine außergewöhnlichen Verkehrssituationen im langgezogenen Einmündungsbereich Salomon-Heine-Weg/Meenkwiase bekannt. Es ist jedoch vorstellbar, dass bei Rückstaus Fahrzeuge im Knotenbereich vor der Fußgängerfurt zum Stehen kommen und, wenn

sich der Verkehr wieder in Bewegung setzt, die Furt überfahren, obwohl die Fußgänger bereits grün haben. Beim Herantasten an die Furt ist aber das Fußgängergrün problemlos erkennbar und der Kraftfahrer könnte/müsste dem Fußgänger den Vorrang gewähren. Zumal er durch das Abwarten vor der Fußgängerquerung keinen nachfolgenden bzw. querenden Verkehr behindert. Im § 11 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung heißt es hierzu: „auch wer sonst nach den Verkehrsregeln weiterfahren darf oder anderweitig Vorrang hat, muss darauf verzichten, wenn die Verkehrslage es erfordert; ..“. Diese Bestimmung richtet sich aber nicht nur an den Kraftfahrer, sondern auch an den Fußgänger, der jetzt Grün hat. Insofern bedarf es aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde keines Gelbblinkers.

Ob eine Umschaltung der Lichtzeichenanlage Eppendorfer Landstraße/Lokstedter Weg zur Optimierung der Verkehrsabläufe möglich ist, könnte durch die Verkehrsingenieure des LSBG geprüft werden.

Auf die nachfolgenden beiden Fragen:

Sind Unfälle mit Fußgängern/Radfahrern an dieser Einmündung bekannt (wenn ja, wann und durch welchen Umstand)?

Ist geplant dort zumindest ein gelbes Blinklicht für Fahrzeugführer zu installieren wenn Fußgänger „grün“ haben?

War die Antwort schlicht: Nein.

- d) Wie wird die Sachlage zu obigen Fragen der KA Nr. XX-4172 aus heutiger Sicht beantwortet?
- e) Wenn die Einschätzung unverändert ist (also „Nein“) bitte um Erläuterung auf welcher Grundlage eine Fußgängerampel für den Kraftverkehr nicht einsehbar und auch nicht durch z.B. ein Blinklicht gesichert sein muss.

Siehe Antwort zu 2.

Dr. Andreas Schott
CDU-Fraktionsvorsitzender

Ekkehart Wersich
Christoph Ploß

Anlage/n:

Keine